Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

MoorNet-Abschlusstagung 2025

11. November 2025

Berlin

Uwe Heinecke

Unterhaltungsverband Jeetze
Gerstedter Weg 5c
29410 Salzwedel

Uwe.Heinecke@UHV-Jeetze.de

Themenblock 1
Menschen machen Moore

Schlagworte der Einladung:

- Moorschutzakteuren
- Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen
- Beratungstätigkeiten mit Moorschutzbezug
- aktuelle Herausforderungen
- Lösungsmöglichkeiten

- Best Practices

- Probleme?? Lösungen??

Welche praktischen Erfahrungen haben Anwesende bereits bei der Bewirtschaftung von Moorflächen gemacht?

Welche Termine sind wichtig für die Bewirtschaftung der Flächen?

Gibt es Erfahrungen mit Flurabständen Wasser differenziert nach Flächennutzungen bzw. erforderlichen Bewirtschaftungsgängen?

Welche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung / Wassermanagement sind aus Sicht der Anwesenden erforderlich, um eine Nutzung oder Entwicklung der Flächen zu bevorteilen?

Impulsvortrag 5min – Folien zum Nachlesen und Nachfragen.

Änderung WG LSA

TOP			96. Sitzung, Donnerstag, 11. September 2025	RZ	Beginn
			Eröffnung		09.30
4		8/4020	BE Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien	5	09.35
5		8/5888	GE eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt	5	10.30
6		8/5863	KulturPass für achtzehnjährige Menschen in Sachsen-Anhalt einführen	5	11.25
			Unterbrechung		12.20
7		8/5595	BE Gesetz zur Änderung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	5	13.20
8		8/5902	A 14 und A 143 - Weiterbau statt Geld in die Welt!	5	14.15
9		8/5901	Einführung eines Straftatbestands "Femizid" in Deutschland	5	15.10
10	a)	8/553	BE Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt	3	16.05
	b)	8/2522	BE Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt		
11		8/4869	BE Gesetz zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt	3	17.00
12		8/5919	GE zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes in Sachsen-Anhalt (ErwPrüfLRH LSA)	3	17.40
13		8/5475	BE Gesetz zum Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1		

Änderung WG LSA

Beratung im Landtag am 11.09.2025

Für UHV entscheidende §:

- § 36a – Wasserrückhalt und Durchgängigkeit
- § 41 – Ablassen aufgestauten Wassers
- § 50 – Randstreifen
- § 52 – Unterhaltungsbegriff
- § 54 – Mitgliedschaft auf Antrag
- § 54a – Experimentierklausel
- § 55 – Berufene / Versiegelungsbeitrag
- § 56 – Heranziehung zu den Beiträgen für ei
- Änderung im NatSchG LSA

Artikel 6 **Inkrafttreten**	**Artikel 6** **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) unverändert
(2) Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb und ccc und Nr. 16 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb und ccc und Nr. 16 **tritt** am 1. Januar **2027** in Kraft.

Im Detail ergeben sich zu einzelnen Regelungen noch Fragestellungen, es erfolgt ein Erlass zur „Umsetzung des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften“ (ähnlich Erlass vom 12.06.2013).

§ 36a WG LSA – Wasserrückhalt und Durchgängigkeit

Rückhalt von Wasser ⚡ ökologische Durchgängigkeit

- An Vorranggewässern ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers grundsätzlich erforderlich, um die Bewirtschaftungsziele (§§ 27-31 WHG) zu erreichen

- Vorranggewässer = Verbindungsgewässer zwischen Habitaten mit wesentlicher ökologischer Funktion, insbesondere für Langdistanzwanderarten; Auflistung in Anlage 3

Änderung WG LSA- Unterhaltungsbegriff

§ 52 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG) (Gesetzestext vor in Kraft treten der Novellierung)

(1) Abweichend von § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere:

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

(2) Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. Sie umfasst nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.

(3) Abweichend von § 39 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer neben § 39 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes die vorstehenden Absätze 1 und 2, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Änderung WG LSA- Unterhaltungsbegriff

§ 52 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG) (Gesetzestext mit in Kraft treten der Novellierung)

(1) Zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers und dem Wasserrückhalt in der Fläche dienen und die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

(2) Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. Sie umfasst nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.

(3) Abweichend von § 39 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer neben § 39 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes die vorstehenden Absätze 1 und 2, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Wasserbehörde kann die Vorlage einer Bedienvorschrift für Anlagen nach Absatz 1 verlangen.

§ 52 WG LSA – Umfang der Gewässerunterhaltung

- Übernahme der bundesrechtlichen Regelungen zum Unterhaltungsbegriff (§ 39 WHG)
- Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Gewässerunterhaltung um den Rückhalt von Wasser
- Kein Genehmigungserfordernis für den Betrieb von Anlagen, die dem Wasserrückhalt dienen

<u>= Künftig ist nicht nur der ordnungsgemäße Wasserabfluss, sondern auch Maßnahmen zur Wasserrückhaltung verpflichtend</u>

Der neue Unterhaltungsbegriff

Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Neue gesetzliche Aufgaben

Organisation und Umsetzung im Verband ?

WG LSA

Neue Herausforderungen und Spannungsfelder

Finanzierung

Beitrag folgt Aufgabe!

Änderung WG LSA- Unterhaltungsbegriff

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,

2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,

3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,

4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,

5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

Änderung WG LSA- Experimentierklausel

neu: § 54a Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Gewässerunterhaltungsmodelle oder zur Weiterentwicklung der funktionalen Selbstverwaltung kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften, die die Gewässerunterhaltung regeln, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zulassen. Der Vertrag hat Regelungen über die Beendigung der Ausnahme zu enthalten.

(2) Die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn alle von der beabsichtigten Zulassung nach Absatz 1 betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzer zugestimmt haben. Die durch die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 Begünstigten sind verpflichtet, die Erprobung zu dokumentieren und die Ergebnisse der Erprobung für andere Unterhaltungspflichtige nutzbar zu machen

(3) Die Ausnahme ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen und kann nach erfolgter Evaluierung nach Absatz 2 Satz 2 um bis zu fünf Jahre verlängert werden.

Vertragliche Regelung – Änderung im NatSchG LSA

Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Artikel 2
Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), wird wie folgt geändert:

53

nicht anzuwenden."

4. In § 19 werden nach den Wörtern „ „geschützter Landschaftsbestandteil" " ein Komma und die Wörter „ „Natura 2000-Gebiet" " eingefügt.

5. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dämmen" die Wörter „sowie **nicht für die Wiederaufnahme der Gewässerunterhaltung,** wenn die zuständige Naturschutzbehörde mit dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten vertragliche Regelungen über die zeitweise Einstellung der Gewässerunterhaltung getroffen hat und wenn dadurch gesetzlich geschützte Biotope entstanden sind" eingefügt.

(2) Abweichend von § 30 Abs. 5 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auch nicht für Maßnahmen und Handlungen zur Unterhaltung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Deichen und Dämmen sowie nicht für die Wiederaufnahme der Gewässerunterhaltung, wenn die zuständige Naturschutzbehörde mit dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten vertragliche Regelungen über die zeitweise Einstellung der Gewässerunterhaltung getroffen hat und wenn dadurch gesetzlich geschützte Biotope entstanden sind. Soweit vorhandene gesetzlich geschützte Biotope die Funktionsfähigkeit von Deichen und Dämmen nicht beeinträchtigen, sind diese zu erhalten.

Änderung WG LSA - Unterhaltungsbegriff

- Überarbeitung Leitfaden LSA erfolgt zeitnah
- Bearbeitung Leitfaden Nds in 2024 abgeschlossen

Festlegungen in der gemeinsamen AG UHV Nds und LSA:

1. Zusammenführung Leitfaden Teil A und B Nds und Erstellung eines neuen Gesamtleitfadens
2. Überarbeitung LSA soll nach Verabschiedung des WG LSA (und nach Vorliegen des Einführungserlasses) erfolgen

Coautoren / Mitwirkung:

Ausborn, Rainer	(Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue)
Baarck, Astrid	(Unterhaltungsverband Wietze)
Dettmer, Ansgar	(Artlenburger Deichverband)
Gobst, Christian	(Unterhaltungsverband Untere Saale)
Heinecke, Uwe	(Unterhaltungsverband Jeetze)
Hesse, Ulf	(NLWKN Hannover-Hildesheim
Hille, Matthias	(Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode)
Hipp, Steffen	(Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse)
Klein, Jan	(Unterhaltungsverband Tanger)
Löbe, Andreas	(Unterhaltungsverband Aller)
Schatz, Jens	(Leineverband)
Stöver, Matthias	(Ochtumverband)
Ströer, Thomas	(Kreisverband der WABOS im Altkreis Wesermünde)
van Dyk, Jan	(I. Entwässerungsverband Emden)
Westphalen, Silke	(Aller-Ohre-Ise-Verband)
Windhaus, Martin	(Friesoyther Wasseracht)
Zeiler, Wolfgang	(Wasserverbandstag e.V.)

Änderung WG LSA - Unterhaltungsbegriff

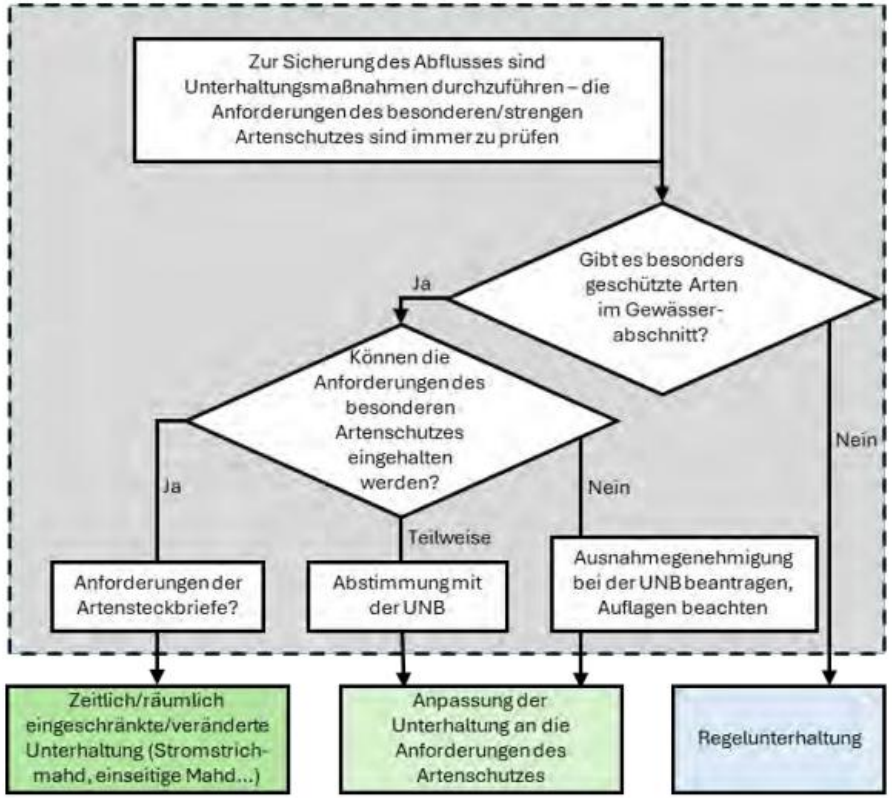

Abbildung 21: Arbeitsschritt artenschutzrechtliche/-fachliche Anforderungen, vereinfachte Darstellung nach NLWKN (2020) (die Abbildung ist in Anhang 4 vollständig dargestellt).

Untersuchungen in einem Pilotprojekt aus Schleswig-Holstein haben bestätigt, dass sich der Zustand der Gewässer durch eine veränderte/angepasste Unterhaltung verbessern lässt. Die Unterhaltung wurde von einer vollständigen Sohlräumung und meist einseitigen Böschungsmahd ab 2010 umgestellt auf eine Stromstrichmahd und abschnittsweise einseitige Böschungsmahd. Das veränderte Unterhaltungsregime wurde in einem Untersuchungszeitraum bis 2013 beibehalten. Anhand der Kartierung der Strukturgüte, der Gewässerflora (nach PHYLIB) und der Gewässerfauna (Makrozoobentos, nach PERLODES) wurde nachgewiesen, dass sich über einem Zeitraum von 4 Jahren nach Umstellung der Unterhaltung das Artenspektrum erweitert und die Individuenzahlen erhöht haben. Die Strukturgüte und die Tiefenvarianz der 5 untersuchten Gewässerabschnitte verbesserte sich um etwa eine halbe Klasse. Durch die Pflanzenbestände in den „geschonten“ Bereichen kam es zu einer verstärkten Sedimentation, so dass sich die Profile verengt haben. Im Niedrig-/Mittelwasserprofil ergibt sich so eine erhöhte Fließgeschwindigkeit, die ein wesentlicher Grund für die positiven Veränderungen ist..

Änderung WG LSA - Unterhaltungsbegriff

Maßnahmen bei hydraulischer Auslastung des Querschnitts

Geeignete Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung können sein:

- Abschnittsweise einseitige Mahd von Sohle und Böschungen,
- Krautungsintensität und -umfang am jahreszeitlich/hydraulisch erforderlichen Profil ausrichten,
- Mahd- und Krautungszeiten anpassen, um bestehende Pflanzengesellschaften zu fördern oder zurückzudrängen (pflanzensoziologische Effekte),
- Ufersäume (vor allem Röhricht) im Übergang zwischen Sohle und Böschungen schonen,
- Krautungsschneisen (Stromstrich) einrichten,
- Möglichst durchgehende Beschattung durch (standorttypische) Gehölzentwicklung oder Hochstaudenfluren auf nach Süden ausgerichteten Böschungs- und Ufersäumen insbesondere bei kleinen Gewässern fördern,
- Hochstämme, am Niedrigwasserprofil in Tiefenauen anordnen,
- Gehölze als natürliche Ufersicherung und zur Beschattung nutzen, auch um (Rest-) Wasserbestände kühl zu halten,
- Schonung von steinigen und kiesigen Substraten; grundsätzlich keine, allenfalls punktuelle Entnahmen,
- gezielte Entnahme von Sandbänken (Feinsediment),
- ggf. Feinsedimenteintrag aus Nebengewässern regulieren/beeinflussen (Sandfänge/Sedimentbecken)
- gezielte Nutzung von Gewässerrandstreifen zur Verringerung der Sediment- und Nährstoffeinträge,
- eigendynamische (Ufer)Entwicklung zulassen, Auswirkungen beobachten,
- Gesicherte Uferverbaue entfernen, um den Anschluss an die Fläche (und Aue) zu verbessern,
- Anlegen von Niedrigwasserprofilen, Tiefenauen, Nassbermen u.a. durch Tieferlegen von Unterhaltungsstreifen.
- aktives Erzeugen bzw. Belassen von Kolken („Lebensraumnotinseln“) und Sohldiversifikationen für Restwasserbereiche als Trittstein für den Erhalt des Artenbestandes bei Austrocknung.

Änderung WG LSA - Unterhaltungsbegriff

Maßnahmen bei hydraulischen Reserven im Querschnitt

Geeignete Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung können sein:

- Abschnittsspezifische Veränderung des Zeitpunkts, der Häufigkeit, sowie der Art und des Umfangs abflusssichernder Maßnahmen,
- Verzicht auf Sohl- und Böschungsinstandsetzungen, um die Eigendynamik zu fördern,
- Rückbau von örtlichen Ufer- und Sohlsicherungen, sofern ausreichend breite Gewässerrandstreifen zur Verfügung stehen
- Ufer nur sichern, wenn es erforderlich ist,
- Totholz (Flussholz) im Profil belassen, Entnahme nur in begründeten Fällen,
- Totholz an geeigneten Stellen einbauen, befestigen und zur Strömungslenkung, Strukturverbesserung und Sohlanhebung nutzen.
- Einbau von Strömungslenkern / Lenkbuhnen (Totholz / Kies) zur Strukturverbesserung an geeigneten Stellen,
- Einbau von standorttypischem, mineralischem Hartsubstrat (z.B. Kies) zur Verbesserung der Sohlstrukturen und/oder zur moderaten Anhebung der Sohle
- Kiesbänke als Substratquelle einbauen, Sohlrechen einbauen
- Gehölzaufbau bzw. Bepflanzung, ggf. auch im Profil,
- Entwicklung von gewässertypischer Vegetation fördern,
- örtlich gewünschte Auflandungen und Sohlenbildungsprozesse unterstützen/zulassen, eigendynamische Ufer- und Sohlentwicklung zulassen,
- Feinsediment durch Raubäume festlegen; strukturreiche Niedrigwasserrinnen zur Erhöhung des Niedrigwasserstandes anlegen,
- wasserstandsanhebende Maßnahmen in der ty pischen Gewässerstruktur mit einplanen, z.B. Querschwellen oder Einengungen kleinerer Rückstaue,

- → Abgrenzung zum Ausbau beachten!!!

Änderung WG LSA - Unterhaltungsbegriff

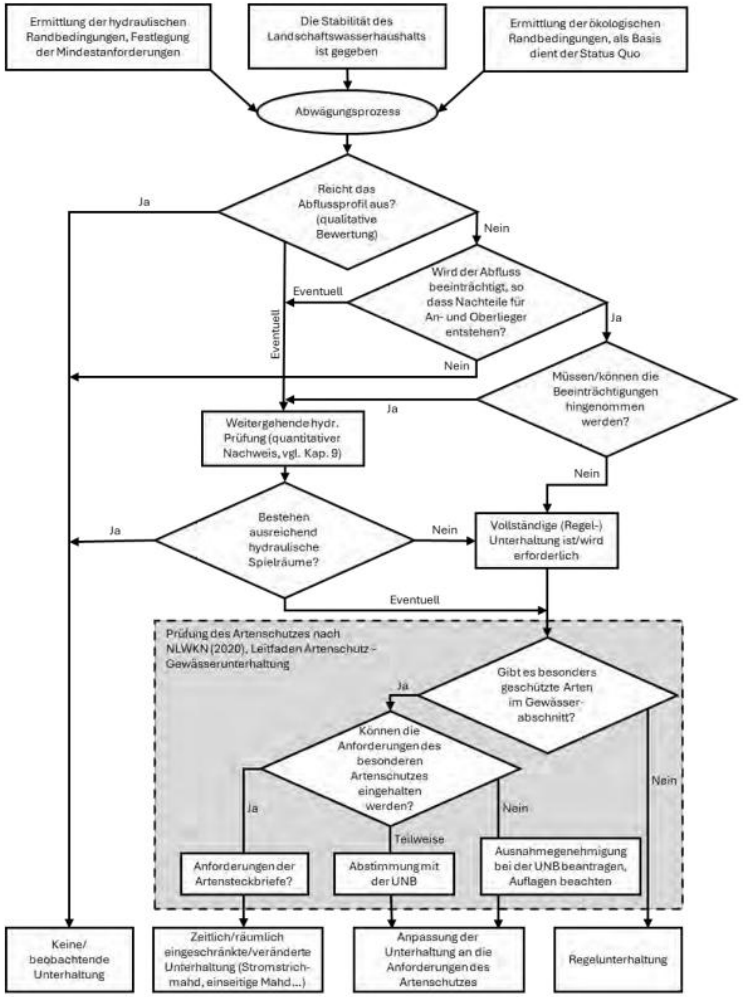

Schaubild 1: Entscheidungsablauf „Regelunterhaltung".

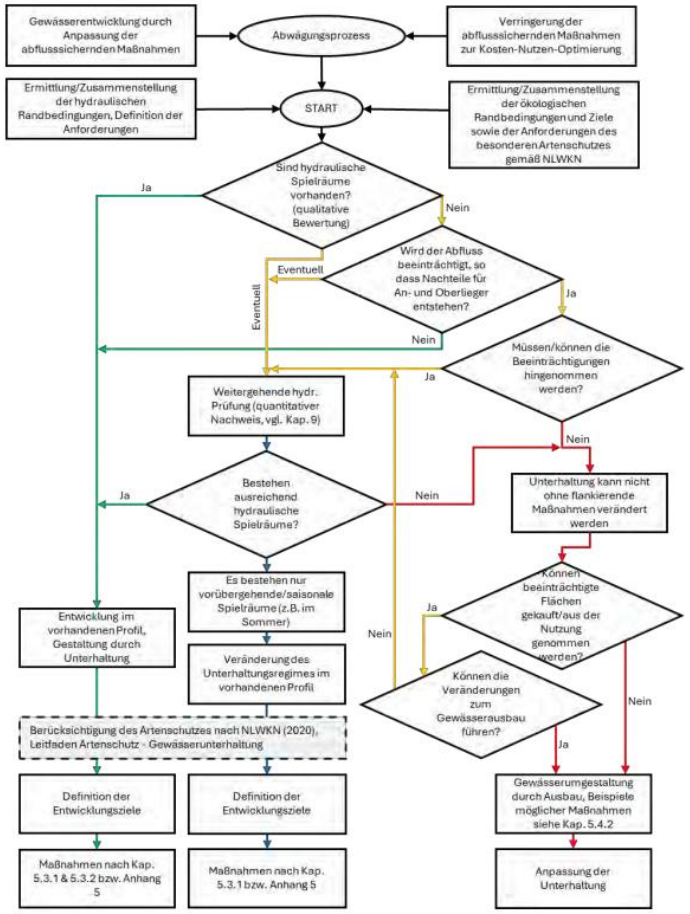

Schaubild 2: Entscheidungsablauf Gewässerentwicklung – Anpassung der abflusssichernden Maßnahmen.

Änderung WG LSA - Unterhaltungsbegriff

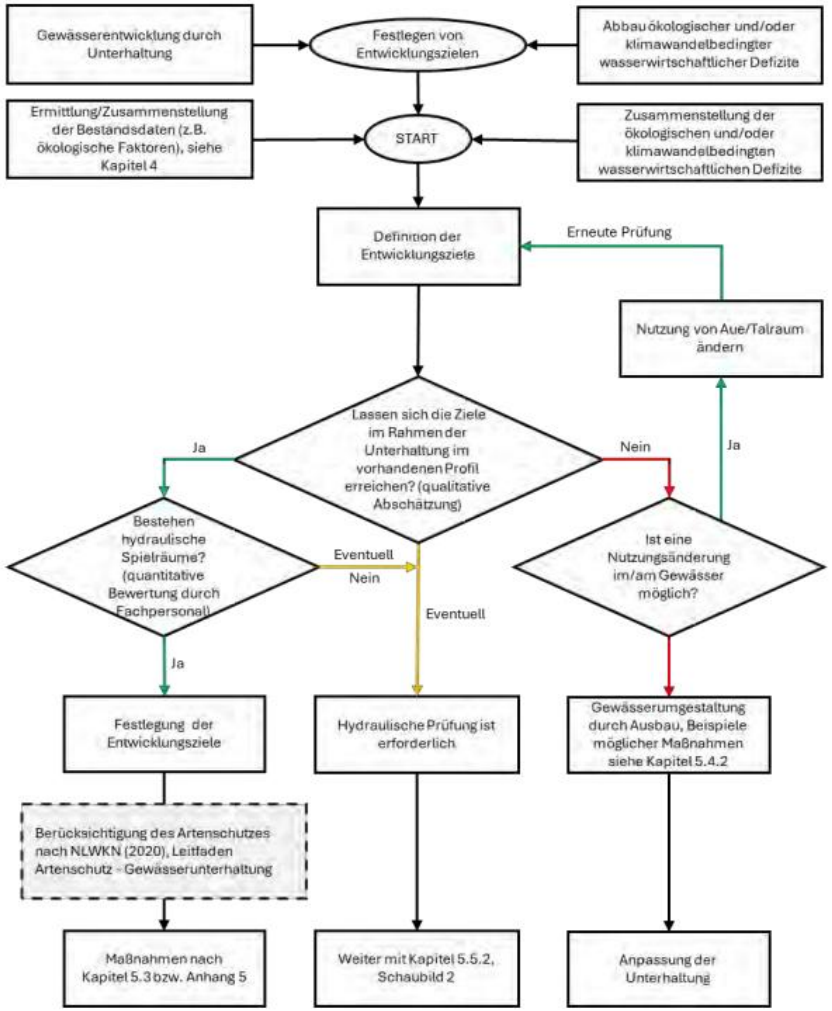

Schaubild 3: Entscheidungsablauf Gewässerentwicklung durch Unterhaltung.

Tabelle 4: Unterhaltungsklassen/-intensitäten in den Naturräume Niedersachsens

Unter-hal-tungs-klasse	Hauptparameter		Naturraum			
	Gefälle	hydraulischer Spielraum	Bergland	Hügelland	Geest	Marsch
1	Sehr groß	groß	Sohl- und Böschungssicherung, z. B.: Steinschüttungen, Bepflanzungen	Ufer- und Böschungssicherung, z. B.: Bepflanzung	Beseitigen von Abflusshindernissen bei Bedarf	Stromstrichmahd, tlw. mehrfach
2	Groß	mittel–groß	Beseitigung von Abflusshindernissen (soweit notwendig)	Beseitigen von Abflusshindernissen, Ufer- und Böschungsinstandsetzungen	Gehölzpflege, Böschungsmahd einseitig/wechselseitig	Vollständige Sohl- und Böschungsmahd (1/a) und punktuelle Grundräumung (<1/a)
3	Ausreichend	mittel–gering	Punktuelle Böschungs-/ Stromstrichmahd, Umlagerung von Geschiebe	Böschungsmahd einseitig/wechselseitig	Teilw. Stromstrichmahd, bedarfsweise Sohlkrautung	Vollständige Sohl- und Böschungsmahd und Grundräumung (~1/a)
4	Gering	Gering	Böschungs-/ Stromstrichmahd, einseitig oder wechselseitig	Stromstrichmahd und Böschungsmahd einseitig/wechselseitig	Regelmäßige vollständige Sohl- und Böschungsmahd, bzw. Grundräumung (<1/a)	Vollständige Sohl- und Böschungsmahd und Grundräumung (~1,5/a)
5	Sehr gering	Sehr gering–nicht vorhanden	Böschungs-/ Stromstrichmahd durchgehend	Sohlkrautung und Böschungsmahd (<1/a)	Regelmäßige vollständige Sohl- und Böschungsmahd, bzw. Grundräumung (>1/a)	Vollständige Sohl- und Böschungsmahd und Grundräumung (>2/a)

Änderung WG LSA - Unterhaltungsbegriff

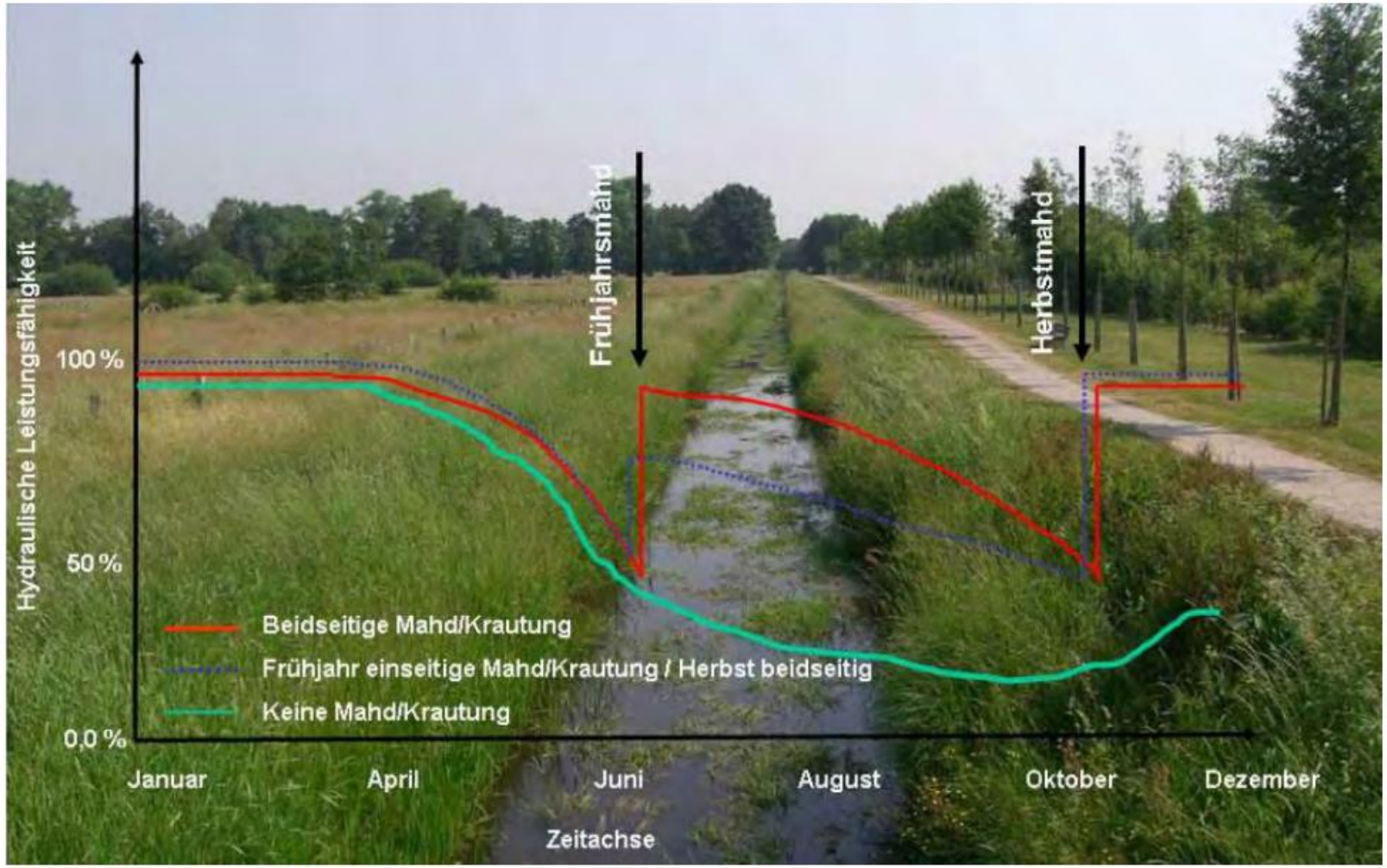

Abbildung 31: Jahresverlauf der Abflussleistung eines beispielhaften Gewässers.

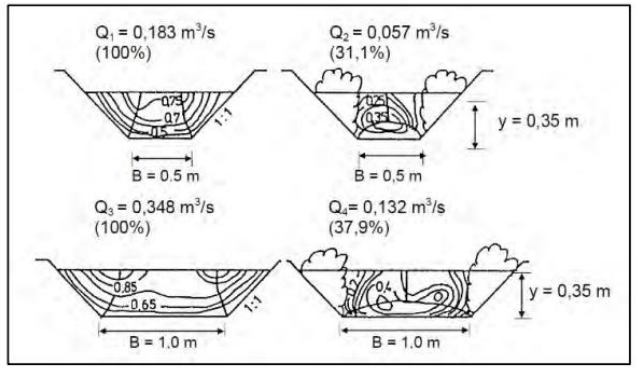

Abbildung 32: Einfluss von Bewuchs auf den Abfluss im Gewässer.

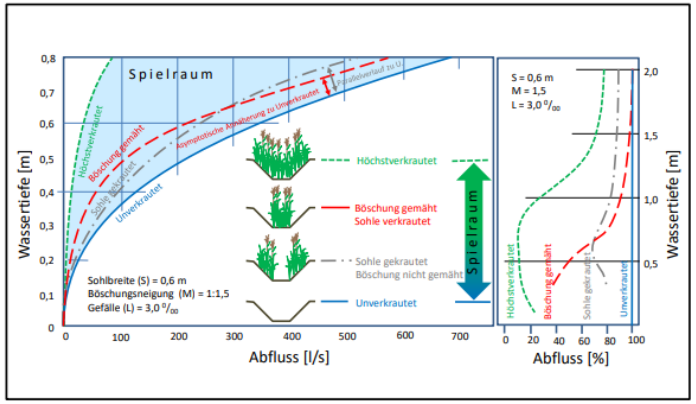

Abbildung 33: Zusammenhang zwischen Verkrautung und Abflussminderung (Baitsch 1972, Verändert: U.A.N. 2015).

Änderung WG LSA
Unterhaltungsbegriff

Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Soweit der Gesetzgeber die Aufgabe "Wasserrückhalt" (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG) in den Unterhaltungsbegriff des § 52 WG LSA integriert, wird diese Aufgabe mit folgenden Maßnahmen umgesetzt:

						Gewässer							Vegetation / Gewässer				
		Wirkbereich	Wasserrückhalt	Unterhaltungsaufwand	Nachhaltigkeit	Sicherung des ordnungs-gemäßen Abflusses	Strömungsdiversität	Wassertemperatur	Sediment-/ Nährstoffrückhalt	Vermeidung von Kolmation	Eutrophierungsrisiko	Ökologische Durchgängigkeit	Lebensraum, Fortpflanzungsgelegenheit für Tiere	Biodiversität	Neophyten/ Neobiota	Beschattung	**Kostenabschätzung**
		Maßnahme															
Hohe Flächenverfüg		Eigendynamische Entwicklung															
		Uferabbrüche zulassen															
		Strömungslenker															
		Bibermanagement															
		Auenanbindung															
Geringe / keine Flächenverfügbarkeit (In-Stream-Restoration)		Einengung des Niedrigwasserprofils (Faschinen)															
		Substrateintrag															
		Sohlanhebung															
		Sohlräumung, Geschiebemanagement															
		Sandfang															
	Mahd / Krautung	Unterlassene Mahd/Krautung															
		Beidseitige Mahd/ vollständige Krautung															
		Einseitige Böschungsmahd, vollständige Sohlkrautung															
		Einseitige Böschungsmahd, teilweise Sohlkrautung															
		Stromrinnenkrautung, Stromstrichmahd															
		Wechselseitige Sohlkrautung, teilweise Böschungsmahd (schlängelnder Stromstrich)															
		Neuanpflanzung															
		Gewässerrandstreifen															
		Stauanlagen															
		...															
Datenermittlung		Einbau von Pegeln															
		Pegeldaten erfassen															
		Ausbaudaten (Gewässernetz)															
		Bestandsunterlagen / Dränage															
		Bestandsunterlagen / Staue															
		...															
Ausbaumaßnahmen		Umbau von RDL / Sohlanhebung															
		Einengung des Niedrigwasserprofils (Faschinen) mit Herstellung Starkabflussbereich (Sekundäraue)															
		Totholzeinbau															
		...															
		Summe Kosten:															

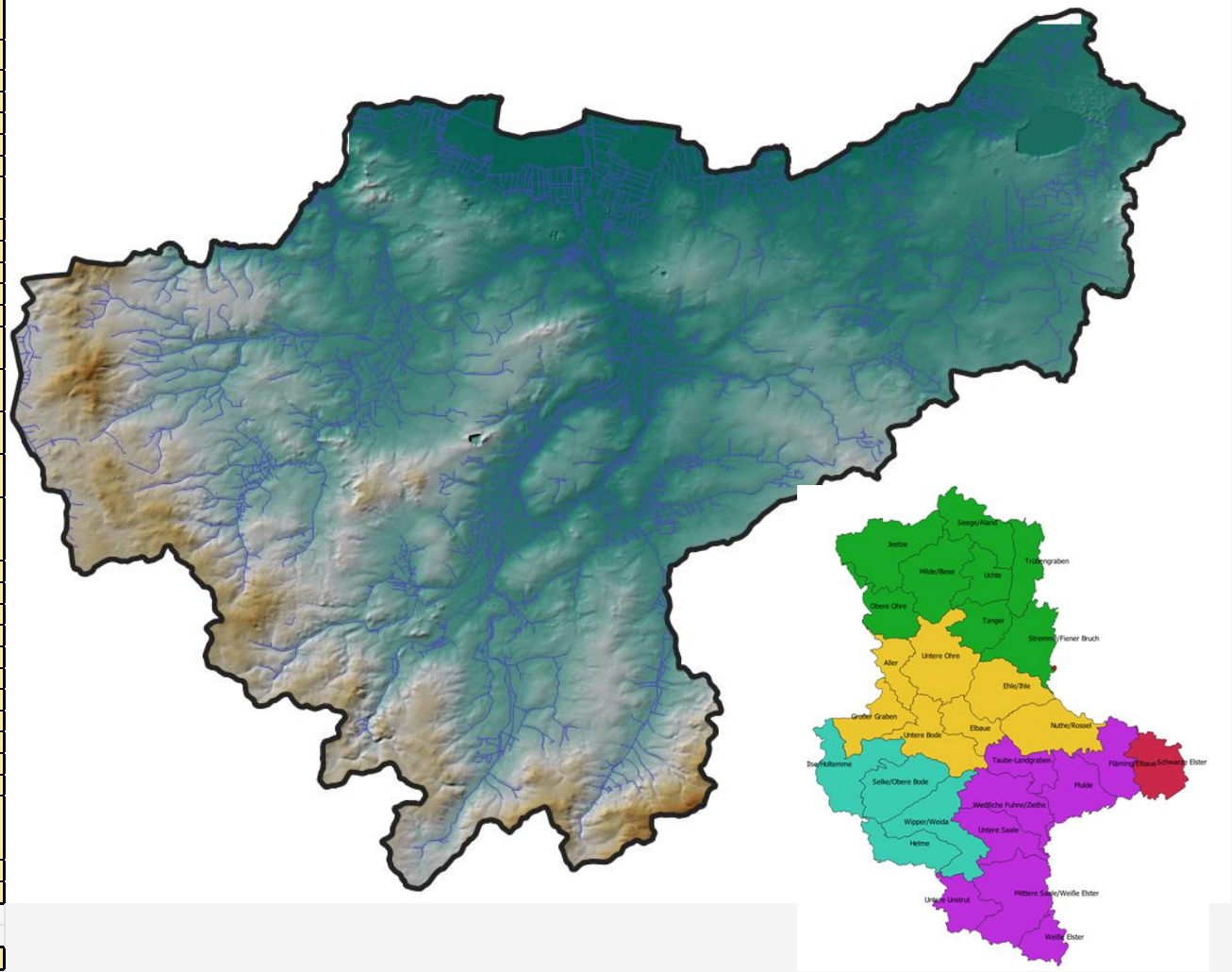

Das Spannungsfeld der Gewässerunterhaltung

Herausforderung Klimawandel:

- Nasse Phasen: Wasserabführung (Hochwasserschutz/Vorsorge)
- Trockene Phasen: Wasserrückhalt (Dürrevorsorge)

Ziel: Aktive Bewirtschaftung dieses Spannungsfeldes

Grundlage: Erweiterte Definition der Gewässerunterhaltung im Wassergesetz Sachsen-Anhalt ab 2026 (inkl. Wasserrückhalt in der Fläche).

§ 52 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG) (Gesetzestext mit in Kraft treten der Novellierung)

(1) Zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers und dem Wasserrückhalt in der Fläche dienen und die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

Übergeordnetes Ziel: Etablierung einer „Schwammlandschaft“

- Wasser dort halten, wo es fällt.
- Nur bei Bedarf schnell ableiten.

Ansatz: Planung der Arbeiten unter Berücksichtigung angrenzender Flächen.

Grundlage: Bestandsaufnahme und Priorisierung

Anlageninventur und -bewertung:

- Erfassung & Zustandskontrolle aller Abfluss- und Rückhaltanlagen (Wehre, Schütze, Stauanlagen, Dränagensteuerungen, Rückhaltebecken).
- Bewertung: Steuerbarkeit, Sanierungsbedarf, integriertes Management.

Hydrologische Modellierung:

- Dynamisches Modell des Verbandsgebiets.
- Szenarien: Starkregen und langanhaltende Trockenheit.
- <u>Identifizierung:</u>
  - Hochrisikogebiete für Überflutung (schnelle Abführung).
  - Defizitgebiete für Wasserrückhalt (langfristige Speicherung).

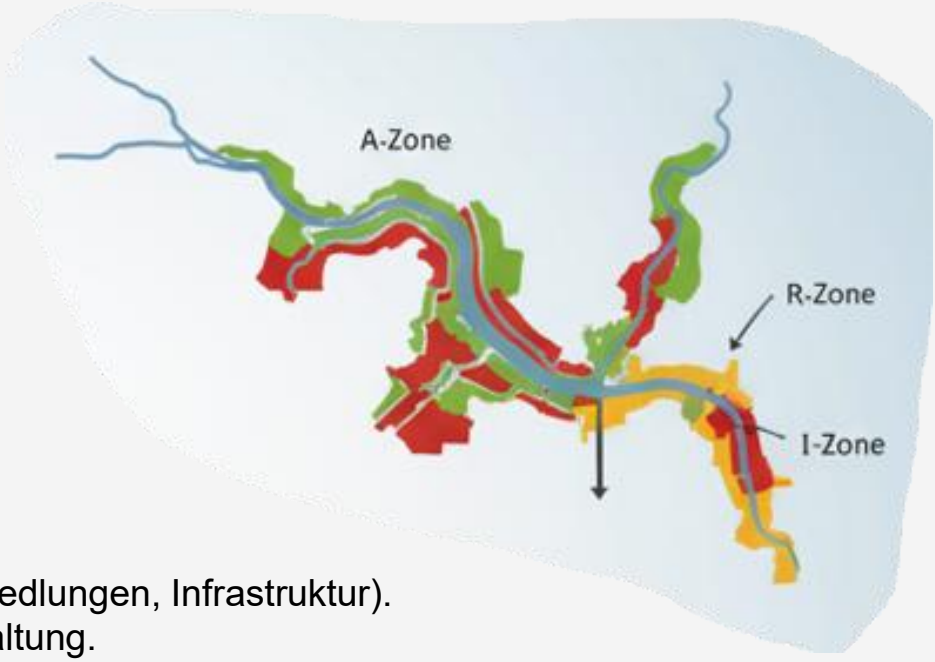

Grundlage: Priorisierung der Gewässerabschnitte

Zonierung des Verbandsgebiets:

A-Zone (Abfluss):
Fokus: Schnelle Abführung (Siedlungen, Infrastruktur).
Methode: Traditionelle Unterhaltung.

R-Zone (Rückhalt):
Fokus: Verzögerte Wasserabgabe und Speicherung (ländliche, Auen).
Methode: Erweiterte Unterhaltung.

I-Zone (Integriert):
Fokus: Aktive Steuerung von Abfluss und Rückhalt (je nach Jahreszeit/Wetter).

Grundlage: Bestandsaufnahme und Priorisierung

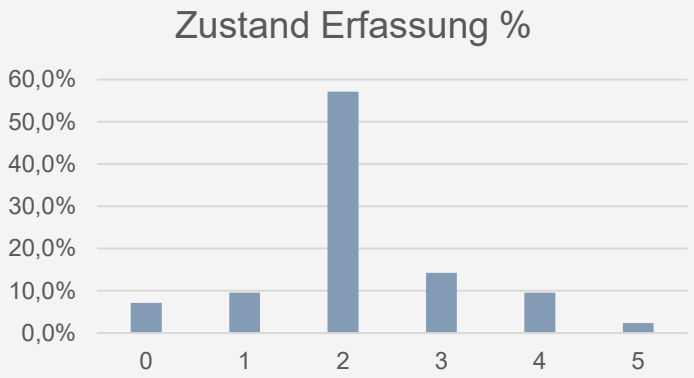

nicht mehr vorhanden	0
funktionstüchtig	1
leicht instand zu setzen	2
noch zu retten	3
stark beschädigt	4
Reste vorhanden	5

Grundlage: Bestandsaufnahme und Priorisierung

06.09.2016 Jeeben – UHV Jeetze

Zunahme:
- Häufigkeit?
- Intensität?

Planung der Unterhaltungsarbeiten und Steuerung

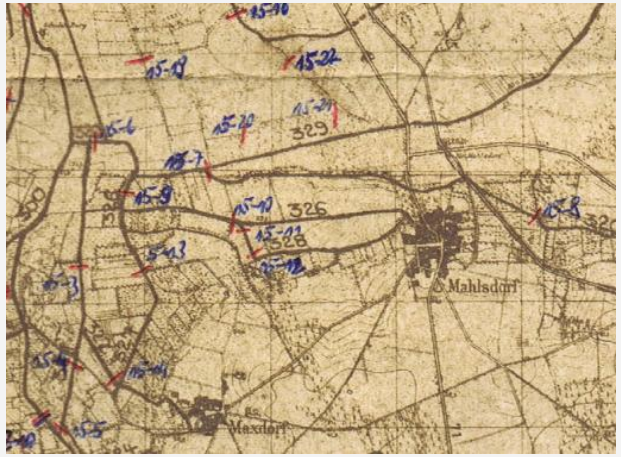

Grundsatz: Dynamische und flexible Planung der Unterhaltungsarbeiten.

Ziel: Den sich ändernden Anforderungen des Klimawandels gerecht werden.

Arbeiten für den Wasserrückhalt (Vorsorge Dürre)

- **Steuerung und Betrieb der Anlagen:**
  - **Anhebung der Sommerwasserstände:**
    - Aktive Steuerung der Stauanlagen in R- und I-Zonen (Anstauhaltung).
    - Ziele: Grundwasserneubildung, Stabilisierung der Bodenfeuchte (landwirtschaftliche Flächen).
  - **Rückbau/Modifikation von Dränagen:**
    - Prüfung der Umrüstung auf regulierbare Dränagen (Controlled Drainage - die nur bei Bedarf entwässern) in Abstimmung mit Landnutzern. (Abgrenzung beachten! nicht Gewässerunterhaltung)

Gewässerstrukturmaßnahmen:

- **Erhöhung der Rauheit:** Gezielte Zulassung von Bewuchs in R-Zonen (schonende Krautung).
- **Reaktivierung von Auen:** Schaffung von Retentionsflächen (Deichrückverlegungen, Abflachung von Böschungen) für temporäre Überflutung.

→ je naturnäher ein Gewässer, desto klimaresilienter.

Risiken für die Landwirtschaft / angrenzende Flächen

Vernässung / Erhöhte Grundwasserstände:

- Durch Anstauhaltung oder verlangsamten Abfluss.
- Folgen:
  - Ertragseinbußen (Sauerstoffmangel).
  - Bodenverdichtung (eingeschränkte Befahrbarkeit).
  - Nutzungsaufgabe.
- Erschwerte Dränagefunktion:
  - Beeinträchtigung bestehender Dränagesysteme durch angehobene Grabenwasserstände.

Maßnahmen zum Konfliktmanagement

- Dialog und Abstimmung:
  - Enge Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben und Verbänden (z.B. Kreisbauernverband).
  - Jährliche Gewässerschauen mit Landwirten.
- Technischer Ausgleich:
  - Regulierbare Anlagen: Priorisierter Einbau und Betrieb steuerbarer Wehre und Schützen.
    - Feingesteuerte Wasserstandshaltung (z.B. Absenkung auf "Schutzniveau" für Aussaat/Ernte).
  - Informationssysteme: Aufbau eines transparenten Informationssystems (App/Webportal).
    - Kommunikation geplanter/aktueller Wasserstände und Unterhaltungszeitpunkte an Anlieger.
    - Ziel: Planbarere Bewirtschaftung.

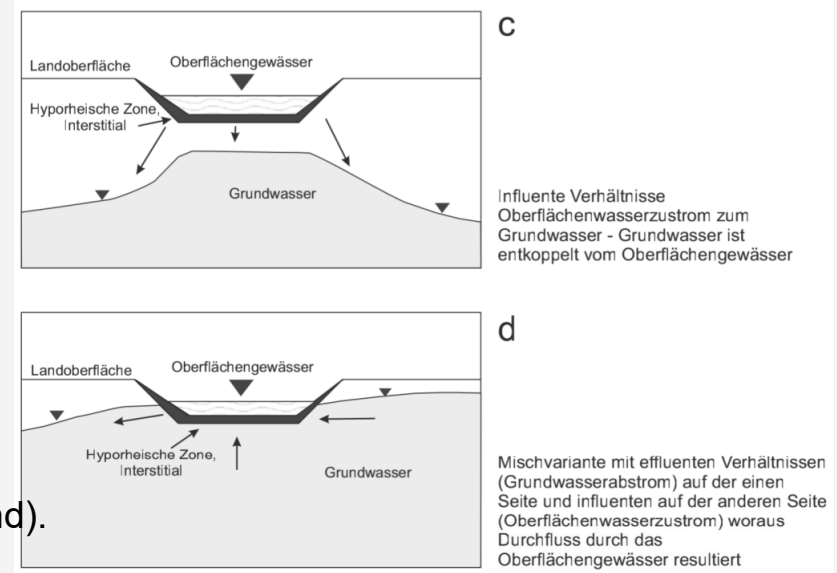

Risiken für die Landwirtschaft / angrenzende Flächen

Schwierigkeiten bei der Unterhaltung

- Erreichbarkeit der Gewässer zum richtigen Mahd- / Unterhaltungszeitpunkt
- Beeinträchtigung bzw. Inanspruchnahme der Fläche / Randstreifen
- Schutzzeiten beachten
- Artenschutz

Die Wahl des Unterhaltungszeitpunktes muss unter Abwägung verschiedener Gesichtspunkte erfolgen.

Gewässer entwickeln sich – nicht immer so, wie man es sich wünscht.

→ Je konkreter das Entwicklungsziel (der Entwicklungswunsch?), desto gezielter ist die Unterhaltung zu berücksichtigen.

Organisation und Umsetzung / Schlussfolgerung

- **Schulung des Personals:**
  - Mitarbeiter des UHV
  - Bedienung von Steuerungsanlagen, ökologisch optimierte Unterhaltungsmethoden.
- **Dokumentation:**
  - Kontinuierliche Dokumentation von Maßnahmen und Auswirkungen.
  - Anpassung des Konzepts (iterativer Prozess).
- **Finanzierung:**
  - Nutzung angekündigter Förderprogramme des Landes Sachsen-Anhalt.
  - Sicherung notwendiger Investitionen (Steuerungsanlagen, Strukturmaßnahmen).

Schlussfolgerung / Ausblick

- Die integrierte Gewässerunterhaltung ist zwingend für die Klimaanpassung Gewässer / Nutzung der Landschaft.
- "Schwammlandschaft" als zukunftsfähiges Modell (→ im Einzugsgebiet denken, aber klare Abgrenzung der (beitragsfinanzierten) Aufgaben gegenüber weiteren Akteuren.)
- Konfliktmanagement durch Dialog und Technik.

Im Rückspiegel ist der Blick manchmal klarer – aber die Perspektive eingeschränkt.

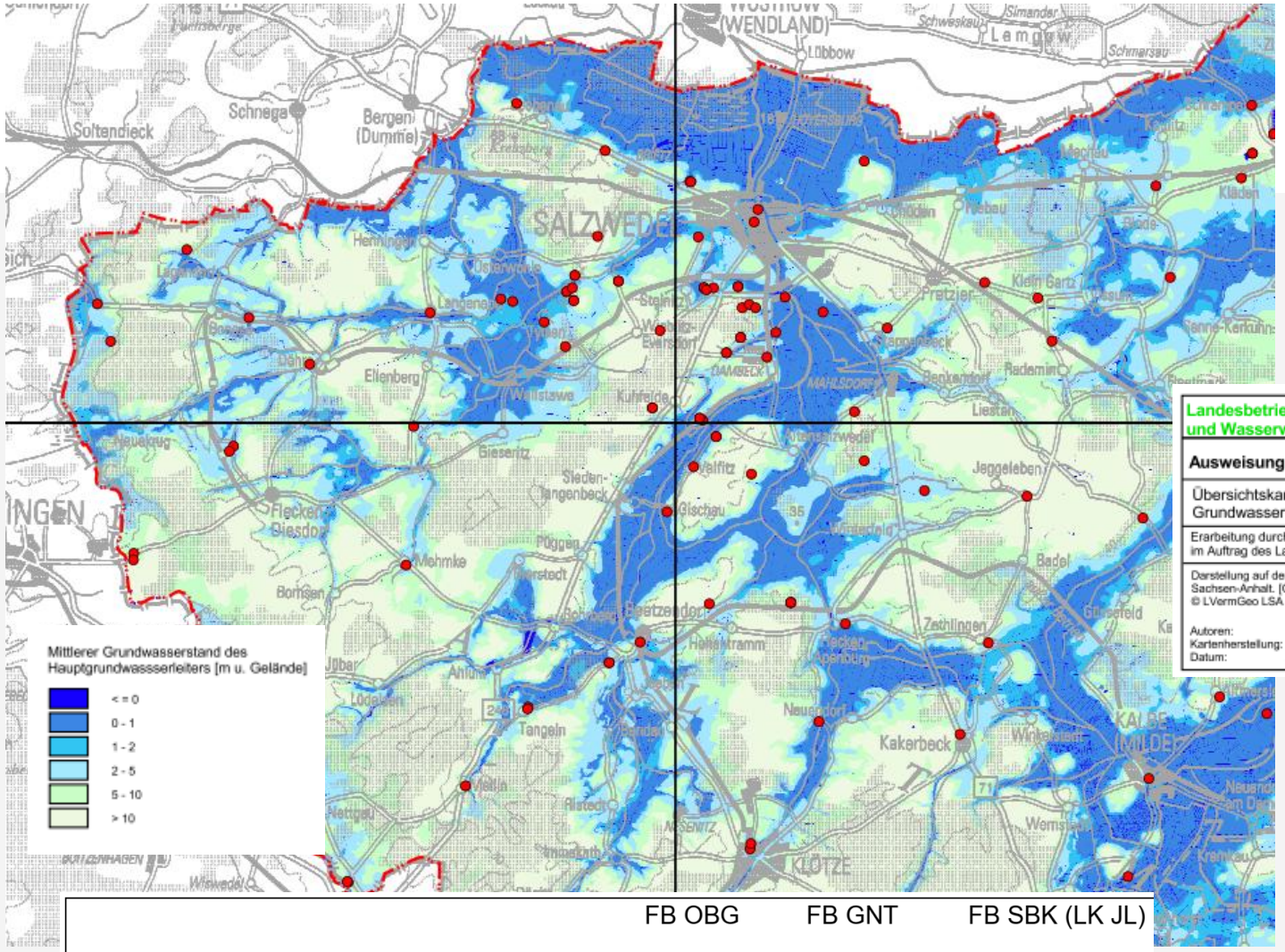
Mittlerer Grundwasserstand des Hauptgrundwassserleiters [m u. Gelände]
< = 0
0 - 1
1 - 2
2 - 5
5 - 10
> 10
SALZWEDEL
KLÖTZE
Kakerbeck
Jeggeleben
Badel
Zethlingen
Gischau
Mehmke
Ellenberg
Gieseritz
Tangeln
Lüdelsen
Lübbow
Schnega
Soltendieck
Bergen (Dumme)
Radenin
Liesten
Pretzier
Klein Gartz
Kuhfelde
Valfitz
Wanzleben
Neuendorf
Hohenwarmstedt
Ahlum
Bornsen
Wendlandstawe
Lamgow
Schweskau
Simander
Schmarsau
Kaulitz
Kladen
Tenne-Kerkuhn
Neuekrug
Flecken Giesdorf
Sieden-Langenbeck
Püggen
Wierstedt
Bretzendorf
Hohenwarmstedt
Neuendorf
Wenstedt
Wiepke
Nettgau
Wiswedel
Jübar
Lüdelsen
Wellitz
Rustedt
Nesenitz
Innenkath
Kremkau
Wenstedt
Gr. Gerstedt
Kl. Gerstedt
Dambeck
Mahlsdorf
Benkendorf
Uchtdorf
Poebau
Bode
Kuhfelde
Steinitz
Wahrenberg
Wanzleben-Eversdorf
Landsenau
Wiepke
Dähre
Bösdorf
Ellenberg
Wellitz
Neuekrug
Lüdelsen
Jübar
Nettgau
Wiswedel
Innenkath
Rustedt
Nesenitz
Wenstedt
Kremkau
Gr. Gerstedt
Kl. Gerstedt
Wenstedt
Winkelstedt
Neuendorf am Dieb
Hohenwarmstedt
Neuendorf
Kakerbeck
Zethlingen
Badel
Jeggeleben
Liesten
Radenin
Pretzier
Klein Gartz
Valfitz
Gischau
Mehmke
Ellenberg
Gieseritz
Tangeln
Lüdelsen
Lübbow
Schnega
Soltendieck
Bergen (Dumme)
Lamgow
Schweskau
Simander
Schmarsau
Kaulitz
Kladen
Tenne-Kerkuhn
Neuekrug
Flecken Giesdorf
Sieden-Langenbeck
Püggen
Wierstedt
Bretzendorf
Hohenwarmstedt
Neuendorf
Wenstedt
Wiepke
Nettgau
Wiswedel
Jübar
Lüdelsen
Wellitz
Rustedt
Nesenitz
Innenkath
Kremkau